

Veranstalter

Name:
Anschrift: (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer)
als nach außen vertretungsbefügter Vertreter der Feuerwehr

An die
Marktgemeinde Schottwien
Hauptstraße 30
2641 Schottwien

Anmeldung einer Veranstaltung 2026 § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz

Veranstaltung

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte)	
Zeitraum, in dem Veranstaltung durchgeführt wird (am – von – bis)	Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung
Erwartete Gesamtbesucherzahl	Höchstzahl der Besucher (gleichzeitig)

Name(n) der Person(en), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung verantwortlich ist(sind) - bei Bedarf weitere Personen auf Rückseite oder Beiblatt eintragen:

Familienname, akad. Grad	Vorname
Telefonnummer	Datum der Geburt
Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	

- **Der Veranstalter erklärt (bestätigt) mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden. (§ 5 Abs. 11 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 i.d.g.F.)**
- **Grundlage für die Veranstaltung bildet der Bewilligungsbescheid für die Betriebsstätte vom 00.00.0000 (§ 5 Abs. 8 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 i.d.g.F.)**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in dieser Anmeldung enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages von der Marktgemeinde Schottwien gespeichert und verarbeitet werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung an andere Behörden weitergegeben werden, sofern es die Bearbeitung des Antrages erfordert. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausnahmslos im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz in der geltenden Fassung.

.....,

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Verwaltungsabgabe: € 56,50 (NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2026, LGBl. Nr. 3800, Tarifpost B. II Z 10 a)
Bundesgebühr: € 21,00 (§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. II Nr. 191/2011)